

Stellungnahme des Pestizid Aktions-Netzwerks e.V. (PAN Germany) zu den Vorschlägen der EU-Kommission für Gesetzesänderungen im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspakets für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (Omnibus X) vom 16.12.2025

10. Februar 2026

Am 3. Februar erhielten die Verbände vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH, Referat 614) die Möglichkeit, Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Vereinfachungspaket der Europäischen Kommission zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zum Tierschutz (Omnibus X) an das Referat und an die jeweils thematisch zuständigen Fachreferate des BMLEH zu übermitteln. PAN Germany nutzt die Möglichkeit, seine Position zu erläutern und steht für einen vertiefenden Austausch gerne zur Verfügung.

Die nachfolgende Kommentierung fokussiert auf generelle Aspekte des Omnibus-Verfahrens sowie auf die Teile 2 und 3 des Pakets: COM(2025) 1021 final und COM(2025) 1030 final.

Generelle Anmerkungen zum Verfahren

Der Vorschlag der EU-Kommission für Gesetzesänderungen im Bereich des Pestizidrechts im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspakets für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit untergräbt den Hauptzweck der EU-Pestizidverordnung, nämlich ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten. Er verstößt zudem gegen das Primärrecht der EU, insbesondere gegen das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zudem bestehen begründete Zweifel an der Vereinbarkeit des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und die Umwelt.

PAN Germany verweist auf das [Rechtsgutachten](#) zur Rechtmäßigkeit der geplanten Änderungen im Pflanzenschutzmittelrecht durch den „Food and Feed Safety Omnibus“¹ und bittet das BMELH um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der darin detailliert ausgeführten juristischen Kritikpunkte und Bedenken.

¹ Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der geplanten Änderungen im Pflanzenschutzmittelrecht durch den „Food and Feed Safety Omnibus“, von Dr. Caroline Douhaire LL.M. und Yannis Haug-Jurgan, GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte 20.01.2026: <https://pan-germany.org/download/rechtsgutachten-zum-food-and-feed-safety-omnibus/>

Nichtzielarten aufgedeckt sowie reale Auswirkungen des Pestizideinsatzes berücksichtigt werden und zu begründet notwendigen Einschränkungen oder zu Verboten gefährlicher Wirkstoffe führen – zum Wohl der ländlichen Bevölkerung, unserer Lebensgrundlagen und unserer Gesundheit. PAN Europe hat recherchiert, dass nach dem Vorschlagsentwurf der Kommission 90 % der Wirkstoffe eine unbeschränkte Genehmigung erhalten würden – darunter auch äußerst bedenkliche Stoffe wie Acetamiprid und PFAS-Wirkstoffe.²

Die Abschaffung des Mechanismus der regelmäßigen Wirkstoffüberprüfung muss verhindert werden, denn er birgt die Gefahr, dass zukünftig gefährliche Pestizide auf unbestimmte Zeit auf dem Markt bleiben. Den gleichlautenden Änderungsvorschlag zur unbefristeten Wirkstoffgenehmigung im Rahmen der Biozidprodukteverordnung (EG) Nr. 528/2012 halten wir aus genannten Gründen ebenfalls für nicht akzeptabel (s.u.).

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, obgleich der Verzicht der verpflichtenden regelmäßigen Überprüfung aller Wirkstoffe eine radikale und tiefgreifende Änderung der Art und Weise darstellen würde, wie Wirkstoffe in der EU zukünftig genehmigt würden, und der Kommission eine Vielzahl an Hinweisen auf die mit einer Absenkung des Schutzniveaus verbundenen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit vorlagen. Es erfolgte u.a. keine Abschätzung, wie viele Wirkstoffe von einer derartigen unbefristeten Genehmigung betroffen wären. Wir verweisen diesbezüglich auf eine aktuelle Analyse von Génération Futures³, nach der 49 synthetische Pestizide gemäß Artikel 27a eine unbefristete Genehmigung erhalten würden, wenn das Änderungspaket in dieser Form am 1. Januar 2027 in Kraft treten würde. Eine unbefristete Zulassung erhielte unter anderem Acetamiprid, obwohl regelmäßig neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die zeigen, dass dieses Neonicotinoid aufgrund seiner Neurotoxizität eine Gefahr für Föten und Säuglinge darstellt. Auch Trifloxystrobin, ein wassergefährlicher PFAS-Wirkstoff, würde unbefristet genehmigt werden und dauerhaft unsere Umwelt und Kindeskindern belasten.

Der Vorschlag schränkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, sich bei der Zulassung von Pestizidprodukten auf nationaler Ebene auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu stützen. Dieser Ansatz missachtet die wissenschaftliche Arbeit und den Erkenntnisgewinn durch die wissenschaftliche Forschung, er widerspricht der geltenden EU-Rechtsprechung⁴ und untergräbt die Souveränität der nationalen Behörden beim Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt.

Der Vorschlag sieht verlängerte Aufbrauchsfristen für Mittel vor, deren Zulassungen auslaufen, auch wenn sie nachweislich die Zulassungskriterien von Gesundheits- und Umweltschutzstandards nicht mehr erfüllen. Dies „normalisiert“ die weitere Verwendung nicht mehr zulassungsfähiger Pestizide für bis zu drei Jahre. Diese Änderung steht in direktem

² PAN Europe, Briefing 'Food and feed safety omnibus' threatens pesticide rules. Januar 2026. Fn. 14, S. 2, verfügbar unter https://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/briefings/Briefing_Omnibus%20threatens%20pesticide%20rules%20.pdf

³ <https://www.generations-futures.fr/actualites/omnibus-pesticides-illimites/>

⁴ Details hierzu s. Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der geplanten Änderungen im Pflanzenschutzmittelrecht durch den „Food and Feed Safety Omnibus“ online verfügbar unter <https://pan-germany.org/download/rechtsgutachten-zum-food-and-feed-safety-omnibus/>

Widerspruch zu jüngsten Gerichtsurteilen des EuGH⁵ und zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Zielhierarchie, die dem Gesundheits- und Umweltschutz eindeutig Vorrang vor Produktionsaspekten einräumt.

Zukünftig soll die Ausnahmeregelung für den Einsatz von nicht genehmigungsfähigen Pestiziden in Art. 4(7) deutlich erleichtert werden. Derzeit kann nach Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Wirkstoff ausnahmsweise temporär, für bis zu fünf Jahre, genehmigt werden, obwohl er Genehmigungskriterien nicht erfüllt. Bislang ist es notwendig nachzuweisen, dass der Wirkstoff zur Bekämpfung einer „*ernsten, nicht durch andere verfügbare Mittel einschließlich nichtchemischer Methoden abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit*“ notwendig ist. Nach dem Kommissionsvorschlag reicht auch die Begründung, dass der Wirkstoff „*zum Schutz der Pflanzenproduktion*“ notwendig sei, wobei eine entsprechende Konkretisierung der Begrifflichkeit fehlt und somit viele Raum für Interpretation gegeben wird.

Der neue Artikel 4 (7) schließt bestimmte besonders gefährliche Pestizide von dieser Ausnahmeregel aus. **Auch hier weicht der Vorschlag die Schutzstandards auf, in dem endokrin schädliche Wirkstoffe (Anhang II 3.6.5) im Vergleich zur jetzt gültigen Verordnung nicht ausgeschlossen werden.** Begründet wird diese Änderung von der Kommission nicht, sie ist aber besonders bedenklich, da es bislang keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, dass eine sichere Wirkschwelle bei Endokrinen Disruptoren ableitbar wäre⁶. Zudem sieht der Vorschlag der EU Kommission vor, die derzeitige Regelung in Art. 4 Abs. 7 UAbs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Ausarbeitung eines Plans für ein schrittweises Verbot, zur Kontrolle der ernsthaften Gefahr mit anderen Mitteln einschließlich nichtchemischer Methoden, ersatzlos zu streichen. Somit entfällt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei Erteilung einer Zulassung für Pflanzenschutzmittel mit temporär genehmigten Wirkstoffen gleichzeitig einen Plan für ein schrittweises Verbot auszuarbeiten und an die Kommission zu übermitteln, damit die ernsthafte Gefahr mit anderen Mitteln einschließlich nichtchemischer Methoden kontrolliert werden kann. Der Wegfall dieser Regelung ist aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nachteilig und hemmt die Förderung nicht-chemischer Alternativen eher, als das er sie fördern würde.

Durch die unzureichend präzise Definition von „Biopestiziden“ („Biocontrol“) wird die Erleichterung des Zugangs zu sichereren Alternativen zu synthetischen Pestiziden konterkariert. Ohne Not wurde die Definition so gewählt, dass bestimmte synthetisch hergestellte Wirkstoffe unter die Begriffsdefinition fallen und mit unzureichend erforschten oder schädlichen Eigenschaften und Auswirkungen in die Anwendung gelangen können. Diese Bedenken werden durch den Vorschlag vorläufiger Zulassungsverfahren und die geplante Aufhebung der Aufzeichnungspflichten für „Biopestizide“ noch verstärkt.

Der Vorschlag erweitert auch die Möglichkeit des Einsatzes von Pestiziden durch Drohnen, was weitere Bedenken hinsichtlich der Expositionsrisiken und der Umweltverschmutzung aufwirft. Gemäß der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ist das Sprühen von Pestiziden aus der Luft derzeit aufgrund seiner erheblichen Auswirkungen auf

⁵ Document 62021CJ0162: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:62021CJ0162>

⁶ Zoeller RT, Brown TR, Doan LL, Gore AC, Skakkebaek NE, Soto AM, Woodruff TJ, Vom Saal FS. Endocrine-disrupting chemicals and public health protection: a statement of principles from The Endocrine Society. *Endocrinology*. 2012 Sep;153(9):4097-110. Doi: [10.1210/en.2012-1422](https://doi.org/10.1210/en.2012-1422)

lokale Gemeinschaften und Ökosysteme verboten. Ausnahmen sind nur auf individueller Basis und unter bestimmten Bedingungen für professionelle Anwender möglich, die einen formellen Antrag gestellt haben. Die Kommission schlägt vor, den Einsatz bestimmter Drohnen ohne individuelle Ausnahmeregelungen zuzulassen, sofern das Pestizid gemäß der Pestizidverordnung (1107/2009) ausdrücklich für den Einsatz mit Drohnen zugelassen ist. Das Sprühen aus der Luft mit Drohnen erhöht das Risiko der Pestizidverdriftung und Ferntransport, was zu einer höheren Belastung der Umwelt und der Bevölkerung in der Umgebung führen kann. PAN Germany plädiert für die Beibehaltung des Luftausbringungsverbots, ob bemannt oder unbemannt.

Der Kommissionsentwurf (Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 396/2005) behält einen permissiven Rahmen hinsichtlich mit Rückständen belasteter importierter Produkte bei. Die Regelungen schränken die Einfuhr von Lebensmitteln, die mit in der EU verbotenen Wirkstoffen belastet sind, unzureichend ein. Verbote solcher Rückstände werden weiter eher als Ausnahme, denn als Standardpraxis festgeschrieben. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e wird dahingehend geändert, dass für Stoffe, die in der Union nicht genehmigt sind und bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, die erlaubten MRLs auf die Bestimmungsgrenze (technische Null) festgesetzt werden können, wenn dies angesichts der Ergebnisse einer Folgenabschätzung als angemessen erachtet wird. Dabei werden die Rückstandshöchstgehalte auf der Grundlage der guten landwirtschaftlichen Praxis in den Drittländern festgelegt. Dieser Ansatz schafft mehr Bürokratie als er abbaut. Zudem perpetuiert er Doppelstandards – auch zum Nachteil der heimischen Produktion - und fördert in den Anbauländern den Einsatz gefährlicher Pestizide, die dort den lokalen Gemeinschaften und der Umwelt schaden.

Anmerkungen zum Kommissionsvorschlag bzgl. des Europäischen Biozidrechts

Bezüglich der Änderungsvorschläge gemäß COM(2025) 1030 final für die Biozidprodukteverordnung (EG) Nr. 528/2012 [BPR] stimmt PAN Germany zu, dass die erheblichen Verzögerungen im Reviewprogramm höchst problematisch sind. Denn die ungeprüften Mittel dürfen zwischenzeitlich weiter vermarktet und angewendet werden. Die damit einhergehenden Risiken liegen einseitig bei Anwender*innen wie den Landwirt*innen, der Bevölkerung und der Umwelt. Die großen Verzögerungen im Reviewprogramm sind darauf zurückzuführen, dass die Antragsteller den Behörden nicht fristgerecht ausreichende Datensätze vorgelegt haben und den Behörden der Mitgliedstaaten nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden. Der Implementierungsbericht der EU Kommission von 2021⁷ forderte die Mitgliedstaaten auf, *„sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Ressourcen verfügen, um all ihren Verpflichtungen im Rahmen der Biozidprodukteverordnung innerhalb der geltenden Fristen nachzukommen“*. Was hier versäumt wurde, soll nun über die Schwächung vom Vorsorgeprinzip und Schutzstandards mittels einer unbefristeten Wirkstoffgenehmigung kompensiert werden. **Wieder sollen die Antragsteller aus ihrer Verantwortung entlassen und die Lasten einseitig der Gesellschaft aufgebürdet werden.**

⁷ COM(2021) 287 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0287>

Dies ist aus Sicht von PAN Germany nicht vertretbar und steht dem Zweck und den Zielen der BPR entgegen.

Ein weiterer Einwand gegen das Omnibusverfahren bei der BPR ist die Situation, dass die Änderungsvorschläge gemacht wurden, ohne auf die Ergebnisse der laufenden umfassenden Evaluierung der Verordnung zu warten. Mögliche Anpassungen der Legislative sollten gut begründet auf Grundlage dieser Evaluierung erfolgen. Im Bericht der EU Kommission zur Durchführung der BPR von 2021 heißt es dazu: *„Bei einer für 2025 geplanten umfassenden Bewertung der Biozidprodukteverordnung wird die Eignung des derzeitigen Rechtsrahmens als Grundlage für die Entscheidung, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, eingehend analysiert.“* Anpassungen, die jetzt im Rahmen des Omnibusverfahrens vorgenommen werden, wurden demgegenüber nicht eingehend analysiert, es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt und konterkarieren den laufenden, umfassenden Evaluierungsprozess. **Die BPR sollte aus diesen Gründen aus dem Gesetzesvorschlag zum Omnibus X herausgenommen werden.**

Fazit

Deutschland trägt als Mitgliedstaat - für seine Bevölkerung, für die jetzigen und zukünftigen Beschäftigten in der Landwirtschaft und für die natürlichen Lebensgrundlagen - eine entscheidende Verantwortung dafür, sich der Aushöhlung erkämpfter Schutzstandards entgegenzustellen. Trotz Verbesserungsbedarf haben die bestehenden Gesetze dazu beigetragen, Schutzdefizite der Vergangenheit zu reduzieren oder in Teilen zu überwinden und sichern bei verantwortungsvoller Implementierung ein vergleichsweise hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, (Wild)Tieren und der Umwelt und gleichermaßen eine langfristig gesicherte Produktion von Agrargütern. Dies steht mit den Omnibus X auf dem Spiel. Statt "Vereinfachung" drohen mit dem Omnibuspaket Rechtsunsicherheit und Risiken für die Umwelt und Gesundheit.

Bürger*innen in ganz Europa haben wiederholt und konsequent eine strengere Pestizidregulierung und einen besseren Schutz der Gesundheit und der Umwelt vor Pestizidbelastungen gefordert. Der Kommissionsvorschlag ignoriert das Votum der Bürger*innen⁸ und die Alarmrufe aus der Wissenschaft⁹, und gefährdet zukünftige Generationen in ihrem Recht auf eine gesunde Umwelt. Er ist auch ein Schlag ins Gesicht der tausenden Landwirte und Landwirtinnen, die heute um eine Anerkennung ihrer pestizidbedingten Parkinsonerkrankung kämpfen und bangen müssen.

Insgesamt untergraben die vorgeschlagenen Änderungen grundlegend den Zwecken der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Verordnung (EG) Nr. 528/2012, schwächen das Vorsorgeprinzip und widersprechen dem erklärten Ziel der EU-Pestizidrahmenrichtlinie

⁸ Europäische Bürgerinitiativen: https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2017/000002/ban-glyphosate-and-protect-people-and-environment-toxic-pesticides_en; https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2019/000016/save-bees-and-farmers-towards-bee-friendly-agriculture-healthy-environment_en

⁹ Scientific Statement on Pesticides in the Omnibus, 9 December 2025: <https://sites.google.com/view/scientificstatementpesticides/home>

